

Benutzungsordnung der Bäderbibliothek des Ostseeheilbades Graal-Müritz

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bäderbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Ostseeheilbades Graal-Müritz. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bäderbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Bäderbibliothek arbeitet im Verbund der Ostseebibliotheken. Dieser Zusammenschluss vereint die Bibliotheken Ahrenshoop, Barth, Wustrow, Zingst und Graal-Müritz. Für die Benutzung der einzelnen Bibliotheken können besondere Regelungen getroffen werden.
- (3) Gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz M-V ist die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz berechtigt, Gebühren zu erheben. Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme der Leistungen sowie für die Überschreitung der Leihfristen erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bäderbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekanntgemacht oder sind auf der Seite der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz unter www.gemeinde-graalmueritz.de oder unter www.ostseebibliotheken.de einzusehen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Ausleihe oder die Nutzung spezieller Dienstleistungen ist die Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
Die Anmeldung erfolgt unter der Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Es werden folgende personenbezogene Daten benötigt: Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Geburtsdatum und bei Minderjährigen zusätzlich die personenbezogenen Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Die Benutzerin oder der Benutzer zahlt eine Gebühr, die in der aktuellen Gebührenordnung geregelt ist.
Ohne die oben genannten Daten ist eine Anmeldung nicht möglich.
- (2) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis der Ostseebibliotheken; dieser ist nicht übertragbar. Mit dem Benutzerausweis kann die Leserin oder der Leser die Bibliotheken im Verbund, das Internet im Haus, den PC-Arbeitsplatz und die Onleihe nutzen.
Die Gültigkeit des Ausweises und die Nutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung geregelt. Nach Ablauf der Gültigkeit muss der Ausweis verlängert werden. Der Verlust des Benutzerausweises und jede Änderung des Namens und der Anschrift sind der Bäderbibliothek mitzuteilen. Ein neuer Ausweis kann ausgestellt werden.

- (3) Mit den Unterschriften auf dem Anmeldeformular erkennt die Benutzerin bzw. der Benutzer oder die gesetzlichen Vertreter die Benutzungs- und die Gebührenordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes zu. Diese Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Ausleihe und werden 10 Jahre gespeichert. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Rückgabe

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Es gelten folgende Leihfristen:
- DVD's : 1 Woche
 - Tiptoi-Stifte, Tiptoi-Medien, Tonie-Boxen, Tonies: 2 Wochen
 - alle anderen Medien: 4 Wochen
- Diese Frist kann bis zu zweimal gebührenfrei verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien kann begrenzt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können gebührenfrei vorbestellt werden.
- (4) In der Onleihe werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zur Ausleihe angeboten.
- (5) Die Rückgabedaten auf den Ausleihquittungen sind zu beachten. Mit dem Ablauf der Leihfristen sind die ausgeliehenen Medien an die Bäderbibliothek zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten für Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Der durch Beschädigung oder Verlust entstandene Schaden ist der Bäderbibliothek zu melden und in vollem Umfang zu ersetzen. Die Art der Ersatzleistung wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Eine Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch entstandene Schäden haften die Benutzerin bzw. der Benutzer oder die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände der Bäderbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Jeder Diebstahl von Eigentum der Bäderbibliothek wird zur Anzeige gebracht. Für jede Benutzerin bzw. jeden Benutzer gilt die erlassene Benutzungsordnung. Das Personal übt das Hausrecht aus. Ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus dem Gebäude der Bäderbibliothek ist möglich, wenn wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen wird.

§ 6

Säumnis, Einziehung

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird gemäß der Gebührenordnung eine Säumnisgebühr fällig.

Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.

- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien und der Säumnisgebühren, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder im Vollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 7

Haftung der Bäderbibliothek

Die Bäderbibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 8

In Kraft treten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bäderbibliothek Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 19.11.2018 außer Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

(Siegel)